

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/6/6 LVwG 30.35-949/2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.06.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.06.2017

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs2

StVO 1960 §25 Abs2

StVO 1960 §8 Abs4

Rechtssatz

Bodenmarkierungen, die das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen gemäß 23 Abs 2 StVO 1960 (StVO) vorsehen, sind gemäß § 55 Abs 6 StVO in weißer Farbe auszuführen. Blaue Bodenmarkierungen kennzeichnen hingegen gemäß 25 Abs 2 StVO deklarativ eine Kurzparkzone. Da eine Kurzparkzone die gesetzlichen Gebote und Verbote der StVO aber nicht aufhebt, gilt das Benützungsverbot von Gehsteigen gemäß § 8 Abs 4 StVO unabhängig von einer blauen Bodenmarkierung auf dem betreffenden Gehsteig.

Schlagworte

Abstellen, Gehsteig, Benützungsverbot, Blaue Bodenmarkierungen, Kurzparkzone, deklarativ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.30.35.949.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$